



## Beschluss

### Richtlinien für den Umgang mit Daten an der Universität Zürich (Vorsorgliche Massnahmen)

vom 25. Januar 2022

Die Universitätsleitung beschliesst:

#### 1. Grundsätze

<sup>1</sup> Im Bereich der kantonalen Verwaltung gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Dieses erstreckt sich auch auf die Universität Zürich. Eine Ausnahme besteht in Konstellationen, in welchen öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4).

<sup>2</sup> Nach dem Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen, ohne dass sie ein besonderes Interesse nachweisen muss (Informationszugangsrecht, § 20 Abs. 1 IDG). Die Bekanntgabe von Informationen kann jedoch eingeschränkt oder verweigert werden, soweit ihr eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (§ 23 Abs. 1 IDG).

<sup>3</sup> Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten (§ 20 Abs. 2 IDG).

<sup>4</sup> In hängigen Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren gilt das Öffentlichkeitsprinzip nicht (§ 20 Abs. 3 IDG). Vorbehalten bleibt das Akteneinsichtsrecht nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) und § 8 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).

<sup>5</sup> Die öffentlichen Organe sind als solche verpflichtet, Personendaten zu schützen. Eine entsprechende Pflicht trifft sie auch als Arbeitgeber.

#### 2. Durch die Organe der Universität zu schützende Daten

<sup>1</sup> Die Organe der Universität sorgen insbesondere für den Schutz von «Personendaten» und von «besonderen Personendaten» (gem. § 3 Abs. 3 und 4 IDG), welche in ihrer Verfügungsmacht stehen.

**Personendaten** sind (§ 3 Abs. 3 IDG):

*Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.*

**Besondere Personendaten** sind (§ 3 Abs. 4 IDG):

- a. *Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über*
  1. *die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,*



2. *die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft, sowie genetische und biometrische Daten,*
  3. *Massnahmen der sozialen Hilfe,*
  4. *administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.*
- b. *Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben.*
  - c. *automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling)*

<sup>2</sup>Die Organe der Universität sorgen für den Schutz von Dokumenten bzw. Daten, welche von der Universitätsleitung generell oder im Einzelfall als «geheim» oder «vertraulich» klassifiziert worden sind.

<sup>3</sup>Die Organe der Universität sorgen für den Schutz von Dokumenten bzw. Daten, welche von den Fakultäten und Instituten in Anwendung von übergeordnetem Recht oder gestützt auf eine Weisung der Universitätsleitung generell oder im Einzelfall als «geheim» oder «vertraulich» klassifiziert worden sind.

### **3. Bekanntgabe von Informationen**

<sup>1</sup> Alle Informationszugangsgesuche nach § 20 Abs 1 und Abs. 2 IDG sowie alle Amts- und Rechtshilfegesuche (insbesondere nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 IDG und Art. 194 und 195 StPO), die bei den Organen der Universität bzw. der Fakultäten oder Institute eingehen, müssen an Recht und Datenschutz, Fachbereich Datenschutzrecht weitergeleitet werden. Dieser entscheidet im Einzelfall über das weitere Vorgehen und leitet das Verfahren.

<sup>2</sup>Die zuständigen Organe und Angehörigen der UZH sind gemäss den von der Universitätsleitung erlassenen Weisungsbefugnissen des Fachbereichs Datenschutzrecht verpflichtet, den Fachbereich Datenschutzrecht bei der Feststellung des Sachverhalts sowie der Suche und der Aufbereitung von Informationen im Rahmen von Informationszugangsgesuchen nach § 20 Abs. 1 und 2 IDG und im Rahmen von Amts- und Rechtshilfegesuchen zu unterstützen.

<sup>3</sup> Der Fachbereich Datenschutzrecht ist zuständig für die Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen nach § 23 IDG resp. Art. 194 StPO.

<sup>4</sup> Der Fachbereich Datenschutzrecht ersucht Behörden, welche im Einzelfall die Herausgabe von Personendaten und besonderen Personendaten verlangen, um ein begründetes, schriftliches Gesuch. Liegt eine solches Gesuch vor, entscheidet die Leitung des Fachbereichs Datenschutzrecht, ob dem Verlangen stattgegeben wird.

<sup>5</sup> Der Fachbereich Datenschutzrecht kann seine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz in standardisierten Fällen an andere Dienststellen der UZH delegieren (z.B. im Rahmen von Bekanntgaben, welche gestützt werden auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), das Bundesstatistikgesetz (BStatG), das



Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) etc.).

#### **4. Erlass von Verfügungen gestützt auf das IDG**

Der Fachbereich Datenschutzrecht ist gemäss § 28 Abs. 1 lit. b OrgR-UL zuständig für den Erlass von Verfügungen im Rahmen von Informationszugangsgesuchen (namentlich nach § 27 IDG) sowie weiteren Begehren gestützt auf das IDG.

#### **5. Vorabkontrollen**

Die Organe der Universität bzw. der Fakultäten oder Institute melden dem Fachbereich Datenschutzrecht beabsichtigte Bearbeitungen von Personendaten mit besonderen Risiken, die gemäss § 10 Abs. 2 IDG voraussichtlich einer Vorabkontrolle durch die kantonale Datenschutzbeauftragte bedürfen. Der Fachbereich berät die involvierten Stellen und stellt sicher, dass das Gesuch an die kantonale Datenschutzbeauftragte vollständig ist.

#### **6. Meldung von Datenschutzverletzungen**

Die Organe der Universität bzw. der Fakultäten oder Institute melden dem Fachbereich Datenschutzrecht allfällige Datenschutzverletzungen. Der Fachbereich klärt den Sachverhalt ab, leitet das weitere Verfahren und meldet eine Verletzung der kantonalen Datenschutzbeauftragten, sofern eine Meldepflicht gemäss § 12a IDG gegeben ist.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 1. Juni 2016.

Im Namen der Universitätsleitung:

Der Rektor  
Prof. Dr. Michael Schaeppman

Die Generalsekretärin  
Dr. Rita Stöckli